

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 1500
des Abgeordneten Benjamin Raschke,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/3594

„Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes im Land Brandenburg“

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1500 vom 29. Februar 2016:

Einem Pressebericht von agrarheute.com vom 19.01.2016 mit dem Titel „Tierärzte: Justizbehörden ahnden Tierschutzverstöße zu lax“ zufolge kritisieren Amtstierärzte immer wieder, dass Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes gar nicht oder zu lax geahndet werden. Oft würden Staatsanwaltschaften und Gerichte die Verstöße als solche gar nicht erkennen, Verfahren würden eingestellt oder zu lange dauern. Gründe hierfür seien zum Beispiel eine schlechte personelle Ausstattung von Staatsanwaltschaften, Gerichten und Veterinärämtern oder geringe Fachkenntnisse hinsichtlich spezifischer Tierschutzgesetze oder dem Schmerzempfinden von Tieren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes wurden in Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren registriert? (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)
2. Welche Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes waren in den vergangenen fünf Jahren besonders häufig einschlägig?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren waren in den vergangenen fünf Jahren im Land Brandenburg wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes anhängig und wie endeten diese Ermittlungsverfahren – tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren und Ergebnisart: Anklage oder Einstellung?
4. Was ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes im Land Brandenburg? (bitte für die vergangenen fünf Jahre aufschlüsseln)
5. Zu wie vielen Verurteilungen ist es in Verfahren wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes gekommen und in wie vielen dieser Fälle wurde eine Geld-, in wie vielen eine Haftstrafe verhängt? (bitte für die vergangenen fünf Jahre aufschlüsseln)
6. Wie hoch waren in den vergangenen fünf Jahren die durchschnittlich verhängten Geld- oder Haftstrafen wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes?
7. Wie sind die Staatsanwaltschaften und Veterinärämter im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes im Land Brandenburg aktuell personell ausgestattet?

Datum des Eingangs: 23.03.2016 / Ausgegeben: 29.03.2016

8. Wie häufig, wo und durch wen erfolgen Kontrollen zur Einhaltung von Bestimmungen des Tierschutzrechtes?
9. Inwiefern erfolgt ein Informationsaustausch zwischen Veterinärämtern und Strafverfolgungsbehörden im Land Brandenburg?
10. Werden StaatsanwältInnen und RichterInnen, die für die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes zuständig sind, in Brandenburg hinsichtlich spezifischer Tierschutzgesetze, einschlägiger EU Verordnungen sowie hinsichtlich der Bedürfnisse/dem Schmerzempfinden von Tieren speziell geschult? Wenn ja, welche Schulungen finden statt?
11. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, damit Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes im Land Brandenburg effektiv verfolgt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes wurden in Brandenburg in den vergangenen fünf Jahren registriert? (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Zu Frage 1: Gemäß Artikel 8 der Entscheidung 2006/778/EG der Kommission ist das Land Brandenburg gehalten, jährlich zur Anzahl kontrollierter Betriebe und zur Art der Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu berichten. Die Kontrollen erfolgen risikoorientiert. Die Daten aus den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch das Landesamt (LAVG) zu einem Gesamtbericht zusammengeführt. Übersichtshalber ist die Tabelle für das Land Brandenburg für die Jahre 2010 bis 2014 auf der Grundlage der Berichtspflicht nach Artikel 8 der Entscheidung 2006/ 778/EG angefügt (Anlage 1). Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Delikte sind der Anlage 2 „Straftaten gegen das Tierschutzrecht 2011 - 2015“ zu entnehmen. Die dargestellten Fallzahlen wurden auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erstellt und beinhaltet die Delikte der Fischwilderei, Jagdwilderei, Straftaten gegen das Tierschutzgesetz sowie Straftaten gegen das Bundesjagdgesetz. In den Jahren 2011 bis 2016 sind Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 17 TierSchG und § 38 BJagdG wie folgt bei den Staatsanwaltschaften des Landes anhängig gewesen bzw. anhängig:

2011: 310 Verfahren
 2012: 281 Verfahren
 2013: 321 Verfahren
 2014: 283 Verfahren
 2015: 293 Verfahren
 2016: 33 Verfahren.

Die durchgeführte Datenbankabfrage ist auf die vorgenannten Straftatbestände beschränkt worden, weil die Straftatbestände der Jagd- und Fischwilderei (§§ 292 und 293 StGB) gesondert zu betrachten sind. Zudem stellen die Tatbestände der §§ 71 und 71 a BNatSchG sowohl Handlungen an Tieren als auch an Pflanzen unter Strafe. Eine differenzierte Erfassung in der Mehrländer-Staatsanwalts-Automation (MESA) nach der entsprechenden Tatbestandalternative erfolgt nicht.

Frage 2: Welche Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes waren in den vergangenen fünf Jahren besonders häufig einschlägig?

Zu Frage 2: In den vergangenen Jahren wurden häufig Verstöße der Kategorien Gebäude und Unterbringung, Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe, Kontrollen, Aufzeichnungen und Mindestbeleuchtung festgestellt. Die polizeilich erfassten Fallzahlen sind der Anlage 3 - Anteile der einzelnen Deliktgruppen an den Straftaten gegen das Tierschutzrecht 2011-2015 - zu entnehmen. Den größten Anteil an den Straftaten gegen das Tierschutzrecht machten Fischwilderei und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz aus.

Frage 3: Wie viele Ermittlungsverfahren waren in den vergangenen fünf Jahren im Land Brandenburg wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechts anhängig und wie endeten diese Ermittlungsverfahren – tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren und Ergebnisart: Anklage oder Einstellung?

Zu Frage 3: Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anklagen	64	56	67	53	46	0
Einstellungen	246	225	252	221	212	16
EV offen			2	9	35	17
Summe	310	281	321	283	293	33

Die Zahlen beziehen sich aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen auf die Straftatbestände gemäß § 17 TierSchG und § 38 BJagdG.

Frage 4: Was ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechts im Land Brandenburg? (bitte für die vergangenen fünf Jahre aufschlüsseln)

Zu Frage 4:

Die Antwort ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Durchschnitt insgesamt
Durchschnittliche Dauer EV bei der StA in Tagen	68	115	131	84	52	13	90

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt insgesamt
Durchschnittliche Dauer Strafverfahren bei StA und Gericht in Tagen	197	380	238	168	105	229

Die Angaben beziehen sich auf die Straftatbestände gemäß § 17 TierSchG und § 38 BJagdG.

Frage 5: Zu wie vielen Verurteilungen ist es in Verfahren wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes gekommen und in wie vielen dieser Fälle wurde eine Geld-, in wie vielen eine Haftstrafe verhängt? (bitte für die vergangenen fünf Jahre aufschlüsseln)

Zu Frage 5: Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Freiheitsstrafe mit Bewährung	1	3	1			5
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1	1	2	1		5
Jugendstrafe mit Bewährung	1					1
Erlass - Jugendstrafe mit Bewährung		1				1
Geldstrafe	47	30	37	30	24	168
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)		1		1		2

Die Angaben beziehen sich auf Verurteilungen wegen Verstoßes gegen § 17 TierSchG bzw. § 38 BJagdG. Sie enthalten auch die nicht rechtskräftigen Verurteilungen.

Frage 6: Wie hoch waren in den vergangenen fünf Jahren die durchschnittlich verhängten Geld- oder Haftstrafen wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechts?

Zu Frage 6: Die Antwort ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Geldstrafen:

	2011	2012	2013	2014	2015	Durchschnitt insgesamt
TS Durchschnitt	40	38	34	39	39	38

Haftstrafen:

Eingang	Jahre	Monate	Bewährung
2011	1	3	
	1	6	ja
2012	1		ja
	1		ja
		3	ja
2013		6	ja
		9	
2014		9	

Die Zahlen beziehen sich auf die Straftatbestände wegen § 17 TierSchG und § 38 BJagdG. Sie enthalten nur die rechtskräftigen Verurteilungen. Die im Jahr 2011 verhängte Jugendstrafe (vgl. Übersicht zu Frage 5) ist ebenfalls rechtskräftig, sie ist aber in der obigen Tabelle nicht aufgeführt, da die Fragestellung sich ausdrücklich auf Haftstrafen bezieht. Inwieweit sich die Verurteilungen ausschließlich auf Verurteilungen wegen dieser Straftatbestände oder auch auf Verurteilungen wegen anderer Straftaten beziehen, kann im Rahmen einer Datenbankabfrage nicht festgestellt werden.

Frage 7: Wie sind die Staatsanwaltschaften und Veterinärämter im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes im Land Brandenburg aktuell personell ausgestattet?

Zu Frage 7: Bei den Staatsanwaltschaften des Landes werden Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzrecht jeweils durch Sonderdezernenten bearbeitet,

wobei bei der Staatsanwaltschaft Cottbus zwei Dezernenten und bei den Staatsanwaltschaft Neuruppin und Potsdam jeweils ein Dezernent mit der Bearbeitung derartiger Verfahren befasst sind. Im aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) sind insgesamt fünf Dezernenten mit einem Teil ihrer Arbeitskraft für die Bearbeitung derartiger Verfahren eingesetzt. Auch die Sonderdezernenten der übrigen Staatsanwaltschaften haben - in unterschiedlichem Umfang - noch weitere Aufgabengebiete zu bearbeiten. In jedem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landkreise und kreisfreien Städte ist ein amtlicher Tierarzt als Leiter des Sachgebiets Tierschutz benannt. Je nach Größe des Landkreises und der Personalausstattung des Amtes sind mehrere amtliche Tierärzte mit dem Bereich Tierschutz befasst bzw. werden durch den Sachgebietsleiter auch Überwachungsaufgaben aus anderen Rechtsbereichen übernommen. Die Entscheidung über die Aufgabenzuteilung und evtl. Schwerpunktsetzung treffen die Landkreise und kreisfreien Städte selbstständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände im Zuständigkeitsbereich.

Frage 8: Wie häufig, wo und durch wen erfolgen Kontrollen zur Einhaltung von Bestimmungen des Tierschutzrechtes?

Zu Frage 8: Die Kontrollen zur Einhaltung des Tierschutzrechts erfolgen grundsätzlich risikoorientiert nach Vorgaben der VO (EG) 882/2004. Zuständigkeitshalber erfüllen diese Aufgabe Amtstierärzte und amtliche Tierärzte.

Frage 9: Inwiefern erfolgt ein Informationsaustausch zwischen Veterinärämtern und Strafverfolgungsbehörden im Land Brandenburg?

Zu Frage 9: In der Vergangenheit wurden jährlich zweimal Beratungen mit Staatsanwaltschaften und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÜÄ) durchgeführt, bei denen praktische Fälle, Vorgehensweisen und Probleme bei der Beweisermittlung beraten wurden. Diese Erörterungen betrafen Vorgänge der Lebens- und Futtermittelüberwachung, aber auch Tierschutz- und Tierarzneimittelvorgänge, und dienten einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Verbesserung der Zusammenarbeit. Zwischen den Veterinärämtern und dem Dezernat Wirtschafts- und Umweltkriminalität des Landeskriminalamtes des Landes Brandenburg finden ebenfalls im Rahmen jährlicher Zusammenkünfte entsprechende Informationsaustausche statt. Die unmittelbare Zusammenarbeit bei Verstößen gegen das Tierschutzrecht erfolgt anlassbezogen und einzelfallabhängig zwischen den Veterinärämtern und den originär für die Bearbeitung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht zuständigen Kriminalkommissariaten in den Inspektionen.

Frage 10: Werden StaatsanwältInnen und RichterInnen, die für die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes zuständig sind, in Brandenburg hinsichtlich spezifischer Tierschutzgesetze, einschlägiger EU Verordnungen sowie hinsichtlich der Bedürfnisse/dem Schmerzempfinden von Tieren speziell geschult? Wenn ja, welche Schulungen finden statt?

Zu Frage 10: Auf die Antwort zu Frage 9 wird Bezug genommen. Durch den intensiven Erfahrungsaustausch ist gewährleistet, dass die entsprechenden Themen auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse und Normsetzung an die beteiligten Akteure unterschiedlicher Professionen herangetragen werden. Soweit im Einzelfall beispielsweise Kenntnisse spezifischer Vorschriften seitens der Polizei erforderlich

sind, werden diese Bedarfe durch Konsultationen beispielsweise mit dem Landeskriminalamt bzw. anderen in Betracht kommenden Fachinstitutionen abgedeckt. Darüber hinaus ist seitens der Deutschen Richterakademie in Wustrau im Jahr 2015 eine Fortbildung zum Thema „Welche Rechte hat das Rechtsobjekt Tier“ durchgeführt worden.

Frage 11: Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, damit Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes im Land Brandenburg effektiv verfolgt werden?

Zu Frage 11: Auf die Beantwortung der Fragen 9 und 10 wird Bezug genommen. Die polizeilichen Maßnahmen entsprechen sowohl in ihrem Umfang, als auch jeweils im Einzelfall der festgestellten polizeilichen Lagen. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteure sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsangeboten gewährleistet überdies bereits heute eine effektive Verfolgung gegen Verstöße gegen Bestimmungen des Tierschutzrechtes. Weitere darüber hinausgehende Maßnahmen der Landesregierung sind nicht veranlasst.

Verstoßkategorie	Rinder ausgenom- men Kälber	Schafe	Ziegen	Hausvögel (Geflügel Spezies Gallus gallus mit Ausnah-me Legehen-nen)	Lauf- vögel	Enten	Gänse	Pelz- tiere	Trut- hühner	Lege- henne	Kälber	Schweine	Summe alle Tierarten	
Personal	9	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5	7	24
Kontrollen	45	24	3	0	1	1	0	0	0	1	0	50	32	157
Aufzeichnungen	39	25	9	4	3	3	0	0	0	0	2	36	22	143
Bewegungsfreiheit	15	3	5	7	1	0	0	0	1	1	1	21	14	69
Besatzdichte											4	9	25	38
Gebäude und Unterbringung	130	32	3	23	2	2	1	2	8	4	4	125	127	459
Mindestbeleuchtung											0	22	104	126
Böden (für Schweine)											0	0	69	69
Einstreu											2	4	80	86
Automatische und mechanische Anlagen Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	8	1	0	0	2	0	0	0	0	2	5	6	18	42
Hämoglobinwert (Kälber)	96	35	6	5	0	0	3	0	0	0	1	80	70	296
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)											0	0	0	0
Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)											0	20	2	22
Verstümmelungen	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	4	13	25
Zuchtmethoden	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4	7
Verstoß A	224	71	19	27	7	4	4	3	10	18	18	257	246	890
Verstoß B	117	50	9	17	2	2	0	0	0	0	1	116	312	626
Verstoß C	16	2	1	4	0	0	0	0	0	0	0	10	9	42

Diese Verstoßart wird bei der betreffenden Tierart nicht erfasst.

Verstoß A: Aufforderung, den Verstoß/die Verstöße binnen einer Frist von weniger als drei Monaten zu beseitigen.
Keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens

Verstoß B: Aufforderung, den Verstoß/die Verstöße binnen einer Frist von mehr als drei Monaten zu beseitigen.
Keine sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens.

Verstoß C: Sofortige Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens

Straftaten gegen das Tierschutzrecht

Straftaten und Aufklärungsquote für die Landkreise des Landes Brandenburg in den Jahren 2011 bis 2015

Schlüssel	Kurzbezeichnung Schlüssel	2011		2012		2013		2014		2015	
		erf. Fälle insges.	AQ in %	erf. Fälle insges.	AQ in %	erf. Fälle insges.	AQ in %	erf. Fälle insges.	AQ in %	erf. Fälle insges.	AQ in %
1200000000	Bundesland Brandenburg	785	73,9	770	74,5	666	75,2	801	74,8	748	73,5
1205100000	Brandenburg an der Havel	42	92,9	35	91,4	40	95,0	26	88,5	46	80,4
1205200000	Cottbus	4	50,0	14	78,6	6	50,0	9	66,7	11	36,4
1205300000	Frankfurt (Oder)	12	91,7	3	66,7	5	80,0	2	100,0	4	100,0
1205400000	Potsdam	9	66,7	10	30,0	18	66,7	18	83,3	24	87,5
1206000000	Landkreis Barnim	51	58,8	56	66,1	39	71,8	37	70,3	40	45,0
1206100000	Landkreis Dahme-Spreewald	74	83,8	95	81,1	64	85,9	79	88,6	68	86,8
1206200000	Landkreis Elbe-Elster	33	60,6	21	47,6	19	31,6	50	76,0	25	68,0
1206300000	Landkreis Havelland	44	75,0	36	58,3	42	66,7	30	73,3	34	58,8
1206400000	Landkreis Märkisch-Oderland	51	70,6	53	71,7	49	73,5	64	75,0	57	70,2
1206500000	Landkreis Oberhavel	62	67,7	66	74,2	64	64,1	67	61,2	60	61,7
1206600000	Landkreis Oberspreewald-Lausitz	17	58,8	19	84,2	16	75,0	35	77,1	29	75,9
1206700000	Landkreis Oder-Spree	73	86,3	83	88,0	47	83,0	78	79,5	91	85,7
1206800000	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	120	87,5	97	88,7	95	92,6	99	80,8	78	83,3
1206900000	Landkreis Potsdam-Mittelmark	48	47,9	54	64,8	38	68,4	40	52,5	50	72,0
1207000000	Landkreis Prignitz	37	64,9	25	84,0	30	76,7	42	81,0	37	86,5
1207100000	Landkreis Spree-Neiße	28	67,9	24	58,3	28	64,3	42	73,8	29	55,2
1207200000	Landkreis Teltow-Fläming	30	50,0	25	68,0	21	57,1	29	58,6	29	65,5
1207300000	Landkreis Uckermark	50	80,0	54	59,3	44	70,5	54	66,7	34	73,5

Straftaten gegen das Tierschutzrecht

Schlüssel	Kurzbezeichnung Schlüssel	2011		2012		2013		2014		2015	
		erf. Fälle insges.	Anteil an ST insgesamt	erf. Fälle insges.	Anteil an ST insgesamt	erf. Fälle insges.	Anteil an ST insgesamt	erf. Fälle insges.	Anteil an ST insgesamt	erf. Fälle insges.	Anteil an ST insgesamt
	Straftaten insgesamt	785		770		666		801		748	
662001	Fischwilderei	336	42,8	368	47,8	261	39,2	379	47,3	351	46,9
662100	Jagdwilderei	82	10,4	75	9,7	72	10,8	86	10,7	72	9,6
743020	Tierschutzgesetz	356	45,4	321	41,7	323	48,5	326	40,7	314	42,0
743030	Bundesjagdgesetz	11	1,4	6	0,8	10	1,5	10	1,2	11	1,5